

Bitte den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag der Studiengangskoordination einreichen.

sap@hs-koblenz.de

Antrag auf Studienformatwechsel (Vollzeit zu Teilzeit) Prüfungsordnung §4 Abs. 1

für das Wintersemester 20_____ Sommersemester 20____

Studiengang	Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (Präsenz)
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Bewerbungsnummer	
Fachsemester (nur für höhere Fachsemester)	

Hiermit beantrage ich im Rahmen meiner Bewerbung den Studienbeginn im Teilzeitformat.

Ort, Datum

Unterschrift

Dieser Abschnitt wird bei Zulassung zum Studium vom Fachbereich ausgefüllt

Stellungnahme Prüfungsausschuss:

Der Antrag wird genehmigt und es erfolgt der Wechsel in das Teilstudium

Der Antrag wird abgelehnt, weil

Ort, Datum

Vorsitz Prüfungsausschuss

Meldung an den Studierendenservice erfolgt am:

Hinweis Prüfungsordnung 2024 Soziale Arbeit (Präsenz)

Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenz) an der Hochschule Koblenz **§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt im Studiengang 7 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Ein Credit-Point entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium kann auch in Form eines Teilzeitstudiums erfolgen. Innerhalb eines Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudiendauer maximal vierzehn Semester. Hierbei werden ebenfalls 210 ECTS erreicht. Ein Wechsel in den Vollzeit-Studiengang bzw. in den Teilzeit-Studiengang ist bis zum Ende der Antragsfrist für Studiengangswechsel der Studienplatzvergabeverordnung (15.01. für Wechsel zum Beginn des Sommersemesters, 15.07. für Wechsel zum Beginn des Wintersemesters) unter Berücksichtigung der bisher erbrachten Leistungen möglich und muss beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(3) Pro Studienhalbjahr sollen 30 Credit-Points im Vollzeitstudium bzw. zwischen 12 und 18 Credit-Points im Teilzeitstudium erworben werden. Einzelheiten regeln die Anlagen 1a und 1b. Studierende, die im ersten Studienhalbjahr weniger als 24 Credit-Points bzw. weniger als 12 Credit-Points im Teilzeitstudium erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

Hinweis BAföG

Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)

§ 2 Ausbildungsstätten

(5) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn

2. die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

→ Teilzeitstudiengänge sind i.d.R. nicht förderfähig

→ Bitte wenden Sie sich an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung